

auf auch Brownlie in einem Kommentar, S. 39 ff., hinweist). Dem Gedanken, auch unverbindlichen internationalen Dokumenten über das Vertrauenschutzprinzip Wirkung zu verleihen, ist an sich zuzustimmen, nur müßte man sehr viel vorsichtiger und auch konkreter nachweisen, wie und zu welchen völkerrechtlichen Themen die Zustimmung zu einem unverbindlichen Kodex bestimmte Arten internationaler Verhaltensweisen und Argumentationen ausschließt. Eine solche konkrete Untersuchung zur definitorischen Einwirkung international vereinbarter Verhaltensstandards auf die Praxis des internationalen Wirtschaftsrechts leistet demgegenüber Horns wichtiger Beitrag zur Beeinflussung einer in der Entstehung begriffenen wirtschafts- und handelsrechtlichen transnationalen *lex mercatoria* durch die Kodizes (S. 45 ff.).

Insgesamt handelt es sich um einen Band, der die weitere Diskussion des Themas auf lange Zeit hinaus strukturieren dürfte.

Brun-Otto Bryde

Michael Bothe

Die Kompetenzstruktur des modernen Bundesstaates in rechtsvergleichender Sicht
Springer Verlag, Berlin – Heidelberg – New York, 1977, XIV, 350 S., DM 124,-

Bothes Habilitationsschrift geht der Kompetenzstruktur bundesstaatlicher Ordnungen an Hand der Beispiele USA, Kanada, Australien, Schweiz und Bundesrepublik nach. Für die Thematik dieser Zeitschrift ist das Buch daher nicht so sehr wegen seines zentralen Gegenstandes interessant, sondern einerseits wegen des sehr umfassenden universalen Überblicks über bundesstaatliche Erscheinungen im Einleitungskapitel, da hier auch die relevanten überseeischen Staaten ihre Erwähnung finden, andererseits wegen seines Beitrags zur verfassungsvergleichenden Methodik. Hier ist jeder Beitrag zu begrüßen, der über eine bloße Nebeneinanderstellung von Länderberichten hinaus Kategorien entwickelt, die eine funktionale Vergleichung staatlichen Handelns in unterschiedlichen Systemen ermöglicht. Das gelingt Bothe in seiner Behandlung der Verteilung der Gesetzgebungskompetenzen (vgl. auch die synoptische Darstellung S. 225 ff.), vor allem aber beim Thema der Finanzverfassung (S. 232 ff.). Fragekatalog und Typologie, die hier entwickelt werden, lassen sich zweifelsohne auch über die von Bothe exemplarisch behandelten Beispiele hinaus fruchtbar machen.

Brun-Otto Bryde